

Rahmen-Hygieneplan für Tierheime

Erarbeitet zur Ergänzung der Leitlinien für die Integrierte tierärztliche Betreuung von Tierheimen des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte (bpt) sowie zur Umsetzung der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit
 - 2.1. Risikobewertung
 - 2.2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit
3. Hygieneanforderungen, Reinigung und Desinfektion
 - 3.1. Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung
 - 3.2. Reinigung, Desinfektion
 - 3.2.1. Allgemeines
 - 3.2.2. Reinigung und Pflege der Hände
 - 3.2.3. Spezifische Händedesinfektion
 - 3.2.4. Flächen, Fußböden und Gegenstände
 - 3.2.5. Hygiene von Wäsche und Bekleidung
 - 3.3. Umgang mit Futtermitteln
 - 3.4. Sonstige hygienische Anforderungen
 - 3.4.1. Abfallbeseitigung
 - 3.4.2. Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung
4. Umgang mit Medikamenten
5. Kadaverentsorgung
6. Literatur

1 Einleitung

Ziel aller Hygienemaßnahmen in einem Tierheim sind der Schutz der Tiere und des Personals vor Infektionen sowie das Wohlbefinden der Tiere.

Dieser Rahmen-Hygieneplan soll als Muster für die Erarbeitung eines auf die speziellen Bedingungen der Einrichtung abgestimmten Hygieneplans dienen. Zu berücksichtigen sind neben den fachlichen Empfehlungen der allgemeinen Veterinärhygiene und der der Fachgesellschaften auch die Vorschriften des Arbeitsschutzes und eventuelle Länderempfehlungen (z. B. Bauordnungen, Abfallvorschriften) sowie andere fachliche Empfehlungen z. B. zur Raumlufttechnik und zur Sterilisation (DIN, EN, ISO).

2 Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

2.1 Risikobewertung

Das Infektionsrisiko für Tiere in Tierschutzeinrichtungen und für das Personal wird von der Anwesenheit pathogener Keime, deren Übertragungswege und von der Abwehr- bzw. Immunsituation der Tiere bestimmt.

Die Übertragungswege und -risiken entsprechen denen anderer Tierhaltungen mit hoher Besatzdichte. Besonderes Augenmerk ist auf die Gefahr einer Infektion mit multiresistenten Erregern zu richten.

2.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Sicherung der personellen, materiell-technischen und räumlichen Voraussetzungen und das Betreiben eines Qualitätsmanagements obliegen dem jeweiligen Träger.

Der Leiter¹ der Einrichtung trägt nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Tierseuchengesetz) die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt diese Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

Er benennt einen Hygienebeauftragten, bevorzugt den bestandsbetreuenden Tierarzt¹.

Der Hygienebeauftragte¹ erstellt und überprüft den Hygieneplan in festzulegenden Abständen hinsichtlich seiner Aktualität. Er nimmt ggf. Änderungen vor, die er gemeinsam mit dem Leiter umsetzt.

Fortbildungen des Hygienebeauftragten

nach aktuellen fachlichen Gesichtspunkten sind zu gewährleisten. Zu den

Aufgaben des Hygienebeauftragten gehören weiter:

- Festlegung der Schwerpunkte der Infektionsprävention
- Erstellen von Handlungsanweisungen für den infektiösen Krankheitsausbruch
- Kontrolle der Meldung von Infektionskrankheiten und -häufungen
- Durchführung und Dokumentation von Hygienebelehrungen
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Festlegung von hygienisch-mikrobiologischen Umgebungsuntersuchungen, ggf. in Absprache mit dem Veterinäramt
- Erreichen einer breiten Akzeptanz zur Durchführung der Hygienemaßnahmen bei den Mitarbeitern
- Kontakt zum Veterinäramt

Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u.a. durch gezielte Begehungen der Einrichtung zu festgelegten Terminen mindestens halbjährlich sowie aus aktuellem Anlass. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit einsehbar sein.

Alle Beschäftigten werden bei Aufnahme der Tätigkeit und dann mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Dies gilt auch für Mitarbeiter von Fremdfirmen, die Teilaufgaben in der jeweiligen Tierschutzeinrichtung wahrnehmen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren.

¹ Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Rahmenhygieneplan gelten jeweils in männlicher wie weiblicher Form, auch wenn sie in männlicher Form formuliert sind. Das Wort „Tierarzt“ bezeichnet auch mehrere Tierärzte oder aber eine aus mehreren Praxen bestehende Gemeinschaft sowie ggf. eine Klinik oder andere tierärztliche Einrichtung, die die Tierheimbetreuung übernimmt.

3 Hygieneanforderungen, Reinigung und Desinfektion

3.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

Gebäude, Räume und Ausstattungen müssen den Anforderungen der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes, denen der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzanforderungen, sowie brandschutztechnischen Vorschriften genügen.

Fußböden, festinstallierte Einrichtungsgegenstände und Wände müssen aus Materialien bestehen, die feucht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Besonderes Augenmerk ist zu richten auf die Bauweise, Oberflächengestaltung und Ausstattung spezieller Räume wie z. B. Quarantäneeinrichtungen und Krankenstation. Für Ausläufe mit natürlichem Boden sind gesonderte Regeln nach den jeweiligen Gegebenheiten zu treffen.

Wünschenswert für Neubauten ist ein Tierheimstandort, der die Einhaltung von Hygienemaßnahmen und die Seuchenprävention erleichtert.

3.2 Reinigung, Desinfektion

3.2.1 Allgemeines

Wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus ist die regelmäßige und gründliche Reinigung und Trocknung insbesondere der Hände und der häufig benutzten Flächen und Gegenstände.

In jeder Einrichtung müssen individuelle Reinigungs- und Desinfektionspläne für jede Abteilung erarbeitet und gut sichtbar ausgehängt werden (z. B. Anlage 1).

Diese Pläne müssen konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion mit den Zuweisungen nach der Fragestellung enthalten

- Was?
- Wann?
- Womit?
- Wie?
- Wer?

Besonderes Augenmerk ist auf die Überwachung der genauen Einhaltung der Maßnahmen zu richten. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten von Fremdfirmen.

Eine routinemäßige Desinfektion muss nur in bestimmte Pflegebereichen und bei ausgewählten tierpflegerischen und tiermedizinischen Handlungsabläufen erfolgen, bei denen potentiell Erreger verbreitet werden könnten.

Eine gezielte Reinigung und Desinfektion ist immer dort erforderlich, wo erkennbare Kontaminationen vorhanden sind (z. B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Kot, Urin). Treten Infektionskrankheiten auf oder wurden spezielle Erreger im Rahmen der routinemäßigen Überprüfung festgestellt, sind ebenfalls gezielte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowohl für den routinemäßigen als auch für den gezielten Einsatz sind aus der Desinfektionsmittel-Liste der DVG ggf. nach Rücksprache mit dem Veterinäramt auszuwählen

Hinsichtlich der Erregerwirksamkeit ist die Deklaration der Mittel bzw. die Begutachtung der Wirksamkeit nach den aktuellen Prüfvorschriften ausschlaggebend.

Alle Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind in der in der Zubereitungsanweisung angegebenen Konzentration und Einwirkzeit zu verwenden.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor dem unberechtigten Zugriff geschützt aufzubewahren.

Bei begründetem Verdacht oder bei festgestelltem Auftreten meldepflichtiger Krankheiten sind spezielle Maßnahmen erforderlich, die vom Veterinäramt veranlasst oder mit diesem abgestimmt werden.

3.2.2 Reinigung und Pflege der Hände

Sie gehört zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen. Zu beachten ist dabei: Händewaschen reduziert dabei zwar die Keimzahl auf den Händen, Übertragungswege infektiöser Erreger werden jedoch nicht wirksam unterbrochen.

Die gründliche Händereinigung beinhaltet Waschen und Abtrocknen der Hände. Sie sollte erfolgen

- zu Dienstbeginn und Dienstende
- nach jeder Verschmutzung,
- nach Toilettenbenutzung,
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln bzw. Futtermitteln,
- vor und nach der Einnahme von Speisen und Getränken und
- nach Tierkontakt.

Zum Trocknen der Hände sollte Einmalmaterial oder hygienisches Textilmaterial (z. B. waschbare Einmalhandtücher oder Rollensysteme) zur Verfügung stehen.

Mindestens vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende sollten die Hände nach der Reinigung eingecremt werden (Anlage 2).

Bei der Ausstattung der Handwaschplätze sind die Anforderungen der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften der Arbeitsstättenrichtlinie und ggf. vorhandene Hygienevorschriften der Länder zu berücksichtigen und auszuhängen.

3.2.3 Spezifische Händedesinfektion

Die spezifische Händedesinfektion dient der Beseitigung und Abtötung von Infektionserregern. Vor jeder Händedesinfektion sind sichtbare grobe Verschmutzungen (z. B. durch Ausscheidungen) zu entfernen.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen oder Blut sind Einmalhandschuhe zu verwenden.

Die hygienische Händedesinfektion ist erforderlich

- nach tierpflegerischen Maßnahmen mit Kontakt zu kontaminiertem Material (z. B. Kot, Urin, Erbrochenem, Blut, Körperausscheidungen und –flüssigkeiten),
- nach Kontakt mit infizierten oder infektionsverdächtigen Tieren,
- vor Kontakt mit besonders infektionsgefährdeten Tiere,
- vor Medikamentenverabreichung bzw. vor der Zubereitung von Medikamenten,
- vor dem Anlegen von Verbänden,
- vor invasiven Maßnahmen (Venenpunktion, Einführen von Harnblasenkathetern oder Handhabungen an liegenden Kathetern u.ä.) oder
- nach Ablegen der Handschuhe.

Das Händedesinfektionsmittel ist gemäß Anwendungsvorschrift in die trockenen Hände einzureiben. Dabei sind Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze besonders berücksichtigen. Während der Einwirkzeit müssen die Hände feucht gehalten werden (Anlage 3).

3.2.4 Flächen, Fußböden und Gegenstände

Alle verwendeten Materialien sollten feucht zu reinigen und für die Behandlung mit Desinfektionsmitteln ausgewiesen bzw. geeignet sein.

Bei allen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung (z. B. Handschuhe, Schürze, Kittel, ggf. Atemschutz und Schutzbrille) zu tragen.

Die Verschleppung von Schmutz und Erregern ist durch die Wahl geeigneter Methoden (z. B. Zwei-Eimer-Methode (Anlage 4), Bezugwechselfahren bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte) zu verhindern. In jeder Abteilung sind eigene Reinigungsutensilien zu verwenden.

Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.

Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien sind nach Gebrauch aufzubereiten und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern.

Die Waschtemperatur muss mindestens 90°C für Reinigungsutensilien, die in der Quarantäne- oder in der Krankenstation benutzt wurden bzw. mindestens 60°C für wiederverwendbare Reinigungsutensilien der übrigen Bereiche betragen.

Innerhalb der Einwirkzeit der Desinfektionsmittel-Lösungen dürfen die Flächen nicht trocken oder nass nachgewischt werden.

Nach erfolgter Desinfektion ist zu lüften. Reinigungsfrequenz:

- Bei sichtbarer Verschmutzung ist sofort zu reinigen.
- Stark frequentierte Flächen (z.B. Türen, Türklinken), Zwinger und Katzenräume sowie Sanitäreinheiten sind täglich zu reinigen.
- Oberflächen von Einrichtungsgegenständen in Tierbereichen (z.B. Schränke, Heizkörper, Stühle,) sind wöchentlich zu reinigen.
- Einmal bis zweimal pro Jahr ist je nach den Gegebenheiten eine Grundreinigung der gesamten Einrichtung durchzuführen.

Wünschenswert ist eine schriftliche Kurzdokumentation

Eine sofortige gezielte Desinfektion von Flächen und Gegenständen ist notwendig bei sichtbarer Verunreinigung durch Körpersekrete (z. B. Erbrochenes, Kot, Urin, Blut).

In der Quarantäne und in der Krankenstation ist bei jedem Belegungswechsel grundsätzlich eine Behandlung mit Desinfektionswaschverfahren oder eine Dampfdesinfektion durchzuführen.

Bei gleichbleibender Belegung der übrigen Tierhaltungsbereiche ohne Krankheitsausbruch ist eine individuell festzulegende regelmäßige Desinfektion durchzuführen.

Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten sind Desinfektionsmaßnahmen und weitere Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Infektionserreger (z.B. Schleusen, Zugangsbeschränkungen) ggf. nach Absprache mit dem Veterinäramt durchzuführen.

3.2.5 Hygiene von Wäsche und Bekleidung

Allgemein:

Es sollte eine strikte Trennung zwischen Schmutzwäsche und sauberer Wäsche bei der Lagerung erfolgen.

Saubere Wäsche ist staubgeschützt zu lagern (im Schrank, verpackt oder abgedeckt). Kontaminierte

Wäsche, Decken und Tücher dürfen nicht nachträglich sortiert und damit erneut berührt werden. Diese sind sofort zu waschen. Das Einsammeln und der Transport gebrauchter Wäsche sollen in reißfesten, ausreichend keimdichten, ggf. feuchtigkeitsdichten Textil- oder Foliensäcken bzw. Wäschebehältern erfolgen.

Die Waschtemperatur muss mindestens 90°C für Textilien, die in der Quarantäne- oder in der Krankenstation benutzt wurden bzw. mindestens 60°C für Textilien der übrigen Bereiche betragen.

Arbeitskleidung

Personal in Tierheimen sollte Arbeitskleidung tragen, die vom Arbeitgeber bereit zu stellen ist. Die Reinigung und ggf. Desinfektion der Arbeitskleidung erfolgt durch die Einrichtung. Der Kleiderwechsel von Privat- zu Arbeitskleidung erfolgt in der Einrichtung.

Besteht die Möglichkeit der Kontamination der Beschäftigten mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen ist Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung zu tragen (z. B. Arbeitsschuhe, Kittel mit langem Arm bzw. Schürze, Handschuhe, ggf. Schutzbrille, Mund- Nasen-Schutz).

Mit Krankheitserregern oder Ausscheidungen kontaminierte Arbeitskleidung ist unverzüglich zu wechseln.

Mund-Nasen-Schutz und ggf. Schutzbrille sind anzulegen, wenn mit infektiösen Aerosolen zu rechnen ist (z. B. bei Hochdruck- und Dampfreinigung).

3.3 Umgang mit Futtermitteln

Futtermittel sind trocken, ggf. gekühlt und vor Schädlingen und Kontaminationen geschützt zu lagern. Es dürfen ausschließlich sichere Futtermittel verfüttert werden, von denen keine Gefahr für die Tiergesundheit ausgeht.

3.4 Sonstige hygienische Anforderungen

3.4.1 Abfallbeseitigung

Die Abfallsatzungen der Kommunen sind einzuhalten. Maßnahmen der Abfallvermeidung sind festzulegen.

Die personelle Zuständigkeit für die Abfallentsorgung aus den Räumen muss klar geregelt sein. Alle Abfälle sollten in Säcken in gut schließenden Behältnissen gesammelt und mindestens einmal täglich in zentrale Abfallsammelbehälter entsorgt werden.

Die Abfallentsorgung einschließlich der Küchenabfälle ist so zu betreiben, dass Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten und Schadnager vermieden werden.

Scharfe und spitze Gegenstände sind in durchstichsicheren, feuchtigkeitsbeständigen Behältern mit großer Öffnung, ggf. Abstreifvorrichtung für Kanülen, zu sammeln.

3.4.2 Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung

Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Gebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände minimiert die Gefahr des Befalls mit Schädlingen.

Geeignete Maßnahmen zur Schädlingsvermeidung sind:

- Unterbinden von Zugangs- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge
- Vermeiden von Verbergeorten, ggf. durch Beseitigen baulicher Mängel

Im Futtermittellagerungs- und Zubereitungsbereich sind nach Erarbeitung einer Gefahrenanalyse Kontrollpunkte festzulegen, die regelmäßig zu überwachen sind. Dabei sollte täglich eine Sichtkontrolle vorgenommen werden.

Eine schriftliche Kurzdokumentation aller regelmäßig durchzuführenden Befallskontrollen ist zu erstellen.

Bei festgestelltem Befall sind geeignete Bekämpfungsmaßnahmen, ggf. nach Rücksprache mit dem Veterinär- oder dem Gesundheitsamt, durchzuführen

4 Umgang mit Medikamenten

Medikamente sind entsprechend der TÄHAV (Anlage 5) zu lagern.

Die Lagerung muss zugriffssicher, trocken, staub- und lichtgeschützt erfolgen.

Wenn vom Hersteller vorgeschrieben, sind Medikamente im Kühlschrank bei +2 bis +8 °C zu lagern. Dies ist mindestens wöchentlich zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Verfallene Medikamente sind zu entsorgen.

Mehrfachdosisbehältnisse mit konserviertem Inhalt (z. B. Augentropfen, Heparin) sind mit dem Anbruchdatum zu versehen und nach den Herstellerangaben zu verwenden und zu lagern.

5 Tierkörperentsorgung

Tierkörper sind sofort abzuholen oder in Tiefkühltruhen zu lagern und der Tierkörperverwertung, einem Tierkrematorium bzw. Tierfriedhof zuzuführen. Gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

6 Literatur

Anlage 1 Beispiel für einen Hygieneplan medizinischer Bereich Anlage 2

Handwaschplan der BGW

Anlage 3 Empfehlungen "Händehygiene" des Robert Koch-Institutes
(Bundesgesundheitsblatt 43(2000), 230 - 233).

Anlage 4 Zwei- bzw. Drei- Eimer-Methode

Anlage 5 TÄHAV

Anlage 6 Hygieneplan mit Sortiment Fa. ALBRECHT

September 2013 – Erarbeitet von:

Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt): Dr. Dirk Neuhaus, Unna, Dr. Stefan Gabriel, Meschede, Dr. Klaus Kutschmann, Magdeburg, Berndt Schmidt, Wabern, Dr. Stefanie Schmidtke, Rendsburg, Dr. Petra Sindern, Neu Wulmstorf, Dr. Burkhard Wendland, Groß Körös

Deutscher Tierschutzbund: Dr. Caroline Steinhardt, Neubiberg